

setzung seiner Studien. Noch nicht ganz 22 Jahre alt, erhielt er in Folge seiner ausgezeichneten Fortschritte die Doctorwürde und die Professur der Institutionen; später wurde ihm das canonische Recht übertragen. Beide Gegenstände trug er mit so großem Talent und Scharfsinn und so vieler Verehrsamkeit vor, daß ihm Alles zuflüßte, zum Verrger seiner Collegen, deren Intriguen es endlich gelang, ihn vom Lehramte zu entfernen. Er begab sich nun nach Siena, wo er das geistliche und bürgerliche Recht lehrte. Um das Jahr 1490 machte er eine Reise nach Rom und wurde von Papst Innocenz VIII. zum Auditor Rotae ernannt. Auch zu Siena bereitete ihm der Neid der andern Professoren Schwierigkeiten, obwohl er gutmüthig war und sich zu beherrschen verstand; daher kehrte er wieder nach Pisa zurück und lehrte nacheinander daselbst, zu Padua und zu Pavia. Während er in letzterer Stadt docirte, riethen einige treulose Cardinäle dem mit Papst Julius II. zerfallenen König Ludwig XII. von Frankreich, ohne und gegen den Papst ein öcumenisches Concil zu veranstalten, weil der Papst sein Versprechen, eine allgemeine Synode abzuhalten, nicht erfüllt habe. Ludwig ging darauf ein; die fast nur aus Franzosen bestehende Aftersynode wurde im November 1511 zu Pisa eröffnet. Als Decius vom König über das Recht der Berufung einer solchen Synode befragt wurde, hatte er sich herbeigelassen, den Cardinälen diese Gewalt zuzuschreiben, weil Julius, ungeachtet der evidenten Nothwendigkeit einer Reform an Haupt und Gliedern der Kirche, die Abhaltung eines allgemeinen Concils versäumt habe. Außerdem erschien Decius auf der Aftersynode und legte die Verteidigung dieses gegen den Papst berechneten Spieles der Politik und Nachsicht in zwei Schriften nieder: *Consilium pro Ecclesiae auctoritate supra Papam in causa Synodi Pisanae* und *Sermo de eadem materia pro justificatione Concilii Pisani* (beide Schriften f. bei Goldast, *Monarchia S. R. Imperii*, Hanov. 1611, II, und bei Richer, *Hist. Conc. Gen.*, Par. 1683, I. 4, p. 1, c. 2). Papst Julius II. verhängte über Decius die Strafe der Excommunication, wovon ihn nachher Leo X., sein ehemaliger Schüler, lössprach. Bei der Vertreibung der Franzosen aus Pavia 1512 verlor er all sein Hab und Gut und ging nach Frankreich, wo er zwei Jahre das Kirchenrecht zu Bourges lehrte und vom Könige zum Parlamentsrath von Grenoble befördert wurde. Nach dem Tode seines Schömers Ludwig XII. (1515) wurde er wieder nach Italien zurückberufen und erhielt zu Pisa seine frühere Dignität und Lehrstelle. Zuletzt lehrte er zu Siena, verlor aber sein Gedächtniß dergestalt, daß er sich kaum mehr der einen oder andern Rechtsregel erinnern konnte; er starb im J. 1535. Außer den bereits angegebenen zwei Schriften hat Decius noch folgende verfaßt: *Repositio rubricae et cap. 1 De probationibus, Pisciae* 1490; *Commentum super ru-*

brica de judiciis, Pisis 1494; *Commentarius in decretalia, digestum vetus et codicem, Lugduni* 1531; *Commentarius de regulis juris, Colon.* 1569; *Consilium de reprobatione instrument., Venet.* 1546, *Spirae* 1590; *Additiones in Baldum Ubaldum ad codicem, digestum etc., Lugdun.* 1545; *Consiliorum tomi II, Venet.* 1581. (Vgl. Franc. Beza, *Vita Ph. Decii*, im *Repertor. in commentaria Ph. Decii, Lugd.* 1550; Du Pin, *Bibl. des auteurs eccl. XIV*, 156; Schulte, *Quellen und Lit. des can. Rechts II*, 361.) [Schörtl.]

Declaratio cleri gallicani, f. Gallicanismus.

Declaratones Congregationis Conc. Trident. interpretum, f. Congregationen der Cardinäle.

Decorum clericale, f. Standespflichten des Clerus.

Decret, im Allgemeinen eine auctoritative Anordnung oder Entscheidung. 1. Die Dogmata ist spricht in dem Abschnitt von der Snaablenlehre von einem *decretum absolutum, conditionatum, particulare, generale*; f. hierüber die Artt. *Wille Gottes, Baslez, Molina, Janfenismus*.

2. In der kirchlichen Gesetzgebung ist *decretum* eine von den verschiedenen Bezeichnungen für päpstliche Erlasse (f. d. Art. *Constitutiones ecclesiasticae*). So erwähnt schon Papst Siricius (Ep. 1 ad Himer. c. 2) *decreta generalia Papae Liberii*. *Decretum* schlechthin bezeichnet das *Decretum Gratiani* (f. d. Art.). Auch die Entscheidungen der Cardinalscongregationen führen den Namen *decreta* (f. d. Art. *Congregationen der Cardinäle und Index*). In den Acten des Concils von Trient heißen *decreta* sowohl die theoretischen Expositionen und die Definitionen einer Glaubenslehre (*decreta de fide, früher dogmata*), als die Gesetze über kirchliche Disciplin (*decreta de reformatione, früher canones*), während die kurze Formulirung eines Glaubenssatzes mit Androhung des Bannes für Längung des Inhaltes als *canon* (früher *Anathematismus*) gegeben wird.

3. Im canonischen Prozesse sind *Decrete* (Beschelde) richterliche Verfügungen, welche an die Parteien oder andere Gerichtsuntergebene nach vorgängiger Cognition ergehen. Sie sind einfache oder prozessleitende (*decreta mere interlocutoria*), wenn durch sie kein Streitpunkt entschieden, sondern nur der Prozeßgang dirigirt wird. Einzelne Arten derselben sind die Ladungen (*citationes*), Bekanntmachungen (*notificationes*), Mittheilungen (*communicationes*), Weisungen (*mandata, ordinationes*), Abweisungen (*decreta rejectoria*). Außerdem sind die *Decrete*, namentlich die Ladungen, entweder *monitorisch* oder *arctatorisch*, je nachdem sie nur etwas gestatten oder zur Verbindlichkeit machen; wenn im letzteren Falle ein Präjudiz angedroht wird, so heißt das *Decret peremptorisch*, außerdem *bilatorisch*. Wird durch das *Decret* nach Vernehmung